

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung für das Graduiertenzentrum
Trimberg Research Academy
(TRAc)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 18. Juli 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-34.pdf>)

Geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Trimberg Research Academy (TRAc) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juli 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-38.pdf>)

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Trimberg Research Academy (TRAc) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-63.pdf>)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Organisation und Struktur	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Leitung	5
§ 6 Beirat	6
§ 7 Jahresbericht.....	7
§ 8 Evaluation.....	8
§ 9 Inkrafttreten.....	8

Auf Grund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und des § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung

§ 1

Rechtsstellung

Das Graduiertenzentrum Trimberg Research Academy (TRAc) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 Grundordnung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Graduiertenzentrum TRAc unterstützt die Optimierung der Forschungs- und Promotionsbedingungen (research environment) sowie die Attrahierung und Bindung wissenschaftlichen Nachwuchses an die Universität und ihre Fakultäten.

(2) ¹Ferner ist es Aufgabe des Graduiertenzentrums TRAc, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Forschungsaktivitäten der Doktorandinnen und Doktoranden und der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu unterstützen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen und Forschungsprojekte zu fördern. ²Damit wird die Forschung an der Universität gestärkt und ihre Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs verbessert.

(3) Das Graduiertenzentrum TRAc erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Beratungs- und Coachingangebote für Promovierende und Postdocs in Bezug auf die wissenschaftliche als auch inner- und außeruniversitäre Karriere.
2. Bereitstellung von Informationen für Promovierende und Postdocs z. B. auf den Webseiten oder über Foren.
3. Organisation und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und/oder der Vertiefung von Softskills/Schlüsselqualifikationen unter Nutzung und Vertiefung der bestehenden Angebote wissenschaftsstützender Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
4. Beratung der Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotions- und Postdocvorhaben.

5. Unterstützung von Forscherinnen und Forschern auf selbst eingeworbenen Drittmittelstellen in den Forschungsvorhaben und bei der Einwerbung von Anbahnungs- und Fortsetzungsprojekten in Kooperation mit dem Dezernat Forschungsförderung & Transfer.
6. Organisation und Durchführung regelmäßiger Angebote insbesondere im Sinne der engeren Vernetzung, in denen wissenschaftliche Arbeiten zur Diskussion vorgestellt werden.
7. Organisation und Durchführung eines alle zwei Jahre stattfindenden Austausch- und Vernetzungstreffens der Sprecherinnen und Sprecher sowie stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Mitglieder der Sektion „Schools“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 1

§ 3

Organisation und Struktur

(1) ¹Das Graduiertenzentrum TRAc gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in die Arbeitsbereiche „Forschungsförderung Promovierender“ und „Forschungsförderung Postdocs“. ²Weitere Arbeitsbereiche können bei Bedarf hinzutreten. ³Die genaue Aufgabenverteilung bestimmt die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc in Absprache mit den hauptamtlich Beschäftigten, die dem Graduiertenzentrum TRAc zugeordnet sind. ⁴Bei grundsätzlichen Veränderungen der Tätigkeitsbereiche wird der Beirat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 4 Buchst. a gehört.

(2) Das Graduiertenzentrum TRAc gliedert sich in vier Sektionen: Schools, Projects, Senior International Research Fellows und Emeritae und Emeriti of Excellence.

1. Schools – an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestehende Einrichtungen der Doktorandenprogramme, die mit Gründung für die Dauer ihres Bestehens in das Graduiertenzentrum TRAc aufgenommen sind; darunter fallen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs sowie weitere strukturierte Promotionsprogramme.
2. ¹Projects – eigenständige Drittmittelprojekte und deren vorfinanzierte Anbahnung, die der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zugeordnet sind, weil eine anderweitige Zuordnung nicht zweckdienlich ist. ²Diese werden auf Antrag bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs oder auf Empfehlung der Universitätsleitung und durch Beschluss der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs oder durch Beschluss der Universitätsleitung für die Dauer der Projektlaufzeit sowie der Zeit, in der Drittmittelanträge für eine Anschlussfinanzierung gestellt werden und/oder gestellte Anträge auf eine Anschlussfinanzierung noch nicht endgültig negativ beschieden worden sind, aufgenommen. ³Der Zeitraum, in dem der Status als TRAc Project nach dem Auslaufen der Finanzierung aufgrund laufender Bemühungen um eine Anschlussfinanzierung bestehen bleibt, ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3. ¹Senior International Research Fellows – von der Universitätsleitung bestellte herausragende internationale Forscherinnen und Forscher, die einen Forschungsaufenthalt an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verbringen bzw. verbracht haben. ²Die Ernennung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren mit unbegrenzter Möglichkeit zur Verlängerung. ³Für die Mitglieder der Sektion Senior International Research Fellows besteht kein Anspruch auf Ersatz eigener Aufwendungen für dem Graduiertenzentrum TRAc gegenüber erbrachte Dienstleistungen, welche im Rahmen der Tätigkeit als Senior International Research Fellow entstanden sind.
4. Emeritae und Emeriti of Excellence – entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die auf Einladung der Universitätsleitung ehrenhalber auf Lebenszeit bestellt werden.

§ 4

Organe

Die Organe des Graduiertenzentrums TRAc sind die Leitung und der Beirat.

§ 5

Leitung

(1) ¹Das Graduiertenzentrum TRAc wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Graduiertenzentrums TRAc, entscheidet in allen Angelegenheiten der zentralen Einrichtung, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Gremium zugewiesen ist, und hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vertretung des Graduiertenzentrums TRAc innerhalb und außerhalb der Universität,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen gegenüber dem Beirat insbesondere zur Struktur der Einrichtung und zur Gestaltung des Angebotsprogramms,
- c) das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des Graduiertenzentrums TRAc,
- d) Stellungnahme auf Anfragen des Beirats.

³Die Leitung berichtet dem Beirat regelmäßig über für das Graduiertenzentrum TRAc bedeutsame Angelegenheiten (z. B. die Evaluation). ⁴Empfehlungen des Beirats gemäß § 6 Abs. 2 sind zu befolgen.

(2) ¹Die Stellvertretung der Leitung obliegt einem professoralen Beiratsmitglied des Graduiertenzentrums TRAc, das von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Beirats für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt wird; es kann von der Universitätsleitung nur nach Anhörung des Beirats aus wichtigen Gründen abberufen werden. ²Die erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 6 Beirat

(1) Das Graduiertenzentrum TRAc hat einen Beirat.

(2) ¹Der Beirat berät das Graduiertenzentrum TRAc und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Dazu zählen insbesondere

- a) die Kommunikation zwischen dem Graduiertenzentrum TRAc und anderen Bereichen der Universität,
- b) Beratung in Fragen der Einrichtung, der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Einrichtung,
- c) Änderungen der Ordnung für das Graduiertenzentrum TRAc,
- d) Entscheidungen über die Gestaltung von Lehrprogrammen (im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1) bzw. Empfehlung von Themen und Organisationsformen interdisziplinärer Veranstaltungen.

(3) Der Beirat nimmt den Jahresbericht nach § 7 Abs. 2 entgegen und erörtert diesen.

(4) Der Beirat nimmt gutachtlich Stellung zu

- a) Anträgen und Vorschlägen der Leitung des Graduiertenzentrums TRAc, welche allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Graduiertenzentrums TRAc betreffen,
- b) Anträgen und Vorschlägen der Leitung an die Universitätsleitung oder Erweiterte Universitätsleitung.

(5) Dem Beirat gehören an

- a) kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs für die Dauer der Amtszeit,
- b) die Sprecherinnen bzw. die Sprecher der Schools nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
- c) als Wahlmitglied jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Projects nach § 3 Abs. 2 Nr. 2; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig,
- d) als Wahlmitglied auf zwei Jahre eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sektion Emeritae und Emeriti of Excellence nach § 3 Abs. 2 Nr. 4; eine Wiederwahl ist zulässig,
- e) die Universitätsfrauenbeauftragte bzw. deren Stellvertreterin,
- f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Habilitandinnen und Habilitanden in einem laufenden Habilitationsverfahren; der Konvent der

wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benennt die Person; die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet vorzeitig mit dem Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens.

- (6) An den Sitzungen des Beirats teilzunehmen sind berechtigt:
- a) die Leiterin bzw. der Leiter des Graduiertenzentrums TRAc mit Rede- und Antragsrecht,
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates Forschungsförderung & Transfer mit Rederecht,
 - c) die amtierenden Prodekaninnen und Prodekane der einzelnen Fakultäten mit Rederecht,
 - d) die hauptamtlich Beschäftigten des Graduiertenzentrums TRAc mit Rederecht.

(7) ¹Der Beirat wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der von der Universitätsleitung bestellt wird. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung; eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) ¹Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen. ²Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen. ³Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechend.

§ 7

Berichte

(1) ¹Die einzelnen Projekte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 erstatten nach Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc. ²Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr.

(2) ¹Die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc gibt einen Gesamtbericht über die Aktivitäten des Graduiertenzentrums TRAc, und die Situation im Bereich der Infrastruktur. ²Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation des Graduiertenzentrums TRAc. ³Der Gesamtbericht wird über den Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.

(3) Zusätzlich berichtet die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc einmal jährlich dem Senat.

(4) Die Mitglieder der Sektion „Schools“ berichten in jeweils geraden Kalenderjahren über ihre Zusammensetzung, ihr Curriculum und ihre Aktivitäten der jeweils vergangenen vier Semester, beginnend mit dem Wintersemester, an die Leitung des Graduiertenzentrums TRAc.

§ 8

Evaluation

(1) ¹Alle acht Jahre findet eine Evaluation des Graduiertenzentrums TRAc durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter bestellt. ³Gegenstand der Evaluation sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes. ⁴Die Evaluationsergebnisse werden in der Sitzung des Beirats bekannt gegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt.

(2) ¹Die mit dem Graduiertenzentrum TRAc gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 assoziierten Schools werden entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg evaluiert. ²Gegenstand, Turnus und Verfahren der Evaluation werden von den Ordnungen der jeweiligen School festgelegt. ³Die „Handreichung zur Vorbereitung und Durchführung externer Evaluationen von Promotionsprogrammen („Schools“) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ist hierbei zu berücksichtigen. ⁴Die Evaluationsergebnisse werden im Rahmen des Austausch- und Vernetzungstreffens der Schools gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 bekannt gegeben und diskutiert sowie der Universitätsleitung vorgelegt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das Graduiertenzentrum TRAc – Trimberg Research Academy – der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-59.pdf>), die zuletzt durch Ordnung vom 30. September 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-52.pdf>) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Mai 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2019.

Bamberg, 18. Juli 2019

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 18. Juli 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2019.